

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulle Schauws,  
Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Katja Dörner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/5957 –**

### **Informationen über das Angebot von Einrichtungen zur Vornahme des Schwangerschaftsabbruches**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach § 13 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) haben die Länder ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. Doch diverse Presseberichte (zum Beispiel Süddeutsche Zeitung vom 7. Mai 2018, taz vom 6. März 2018 sowie vom 8. März 2018) deuten immer wieder darauf hin, dass ein ausreichendes Angebot nicht mehr überall sichergestellt ist. Das Statistische Bundesamt gibt an, dass die Zahl der einen Abbruch vornehmenden Einrichtungen in den vergangenen 14 Jahren um fast die Hälfte gesunken ist (vgl. [www.neues-deutschland.de/artikel/1098763.abtreibung-in-deutschland-anzeigen-sollen-einschuechtern.html](http://www.neues-deutschland.de/artikel/1098763.abtreibung-in-deutschland-anzeigen-sollen-einschuechtern.html)). Während es im Jahr 2004 noch 2 000 Einrichtungen gab, in denen ein Abbruch vorgenommen werden konnte, ist ihre Anzahl auf derzeit nur noch 1 200 Einrichtungen gesunken. In diesem Zeitraum ist auch die Zahl der Abbrüche um rund 30 000 gesunken (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 12, Reihe 3, 2017, S. 25f).

Wegen der Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit dem § 219a des Strafgesetzbuchs (StGB) sind nach Kenntnis der fragestellenden Fraktion lediglich Hamburg, Berlin und Bremen dazu übergegangen, Aufstellungen mit Daten von entsprechenden Einrichtungen zu veröffentlichen bzw. bereits bestehende Informationsangebote zu aktualisieren. Umfassende kleinräumige Daten zur aktuellen Zahl der Einrichtungen, in denen ein Abbruch vorgenommen werden kann, sowie zur Entwicklung dieser Zahl gibt es nach Kenntnis der fragestellenden Fraktion bundesweit jedoch bislang nicht.

Zwar sind Länder und Ärztekammern gesetzlich verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt Namen und Anschriften der Einrichtungen zu übermitteln, in denen Abbrüche durchgeführt wurden oder in denen Abbrüche durchgeführt werden sollen. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes kommen die Länder und Kammern dieser Pflicht jedoch nur sehr unregelmäßig nach. Deswegen erhebt das Statistische Bundesamt die notwendigen Informationen auf der Grundlage des Bundesstatistikgesetzes selbst.

Die auf diese Weise vom Statistischen Bundesamt gesammelten Daten unterliegen aus Sicht des Bundesamtes der Geheimhaltung. Nach Ansicht der fragstellenden Fraktion könnte unter Zuhilfenahme dieser Daten die Frage beantwortet werden, ob das derzeitige Angebot von Einrichtungen zur Vornahme des Schwangerschaftsabbruches bundesweit ausreichend und für die Frauen erreichbar ist.

1. Welche Bundesländer veröffentlichen nach Kenntnis der Bundesregierung Aufstellungen mit Einrichtungen, in denen ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden kann, und welche Bundesländer planen einen solchen Schritt nach Kenntnis der Bundesregierung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung veröffentlichen die Bundesländer Berlin, Bremen und Hamburg Aufstellungen mit Einrichtungen, in denen ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden kann. Entsprechende Planungen weiterer Bundesländer sind nicht bekannt.

2. Wie aktuell sind nach Kenntnis der Bundesregierung diese Aufstellungen, und wie verifizieren die Bundesländer die Aktualität dieser Informationen?

Die Aufstellungen wurden in 2018 veröffentlicht, so dass von einer aktuellen Erhebung durch die Bundesländer ausgegangen werden kann. Für die Aktualität der Aufstellungen sind die Bundesländer verantwortlich.

3. a) Inwieweit hält die Bundesregierung vor dem Hintergrund bestehender Presseberichte (zum Beispiel Süddeutsche Zeitung vom 7. Mai 2018, taz vom 6. März 2018 sowie vom 8. März 2018) das bestehende Angebot von Einrichtungen zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruches für ausreichend (quantitativ und räumlich)?

Auf welcher Grundlage kommt die Bundesregierung zu ihrer Einschätzung?

Gemäß § 13 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes obliegt der Auftrag, ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen, den Bundesländern. Eine Einschätzung, inwieweit die Zahl der Einrichtungen ausreichend ist, obliegt daher dem jeweiligen Bundesland.

- b) Ist die Bundesregierung mit den Ländern über die Durchsetzung ihres Sicherstellungsauftrages nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes im Austausch?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesländer handeln eigenverantwortlich in Bezug auf den Sicherstellungsauftrag gemäß § 13 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Die Bundesregierung ist mit den Ländern im regelmäßigen Austausch zu den Themen im Rahmen des Bund-Länder-Koordinierungskreises „Sexualaufklärung und Familienplanung“.

4. a) Wie viele Einrichtungen existieren derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung, die einen Abbruch vornehmen, und wie hat sich diese Zahl seit 2004 entwickelt (bitte getrennt nach Kliniken und Arztpraxen jeweils Anzahl für 2004 und 2018, wenn möglich je Landkreis oder zumindest je Bundesland, darstellen)?

Die Zahl der Einrichtungen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, liegt statistisch nicht vor. Stattdessen wird die Gesamtzahl der Meldestellen gemäß § 18 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erhoben. Diese lässt allerdings nur bedingt Rückschlüsse auf die Zahl der Einrichtungen zu, da z. B. zentrale ambulante OP-Praxen für mehrere Arztpraxen mitmelden.

Die Gesamtzahl der Meldestellen in Deutschland ist für das Jahr 2004 nicht verfügbar. Im Jahr 2003 betrug die Zahl rund 2050. Im dritten Quartal 2018 waren bundesweit rund 1 170 Meldestellen (Praxen und Krankenhäuser) zur Schwangerschaftsabbruchstatistik meldepflichtig.

Eine tiefere Darstellung nach Kliniken und Arztpraxen sowie je Landkreis oder je Bundesland ist nicht verfügbar. Adressen und Namen der Arztpraxen und Krankenhäuser, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, sind lediglich Hilfsmerkmale, die nur verwendet werden dürfen, um die gesetzlich festgelegten Erhebungsmerkmale zu erfragen. Hilfsmerkmale dienen laut § 10 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes der Durchführung der Erhebung und unterliegen der Geheimhaltung. Sie dürfen entsprechend nicht für Auswertungen genutzt werden.

- b) Wie viele Abbrüche werden durchschnittlich pro Jahr und Einrichtung durchgeführt, und wie hat sich diese Zahl seit 2004 entwickelt (bitte getrennt nach Kliniken und Arztpraxen jeweils Anzahl für 2004 und 2018, wenn möglich je Landkreis oder zumindest je Bundesland, darstellen)?

Eine tiefere Darstellung als die auf Landesebene sowie eine Durchschnittsberechnung der Abbrüche je Klinik/Praxis ist nicht verfügbar.

Für das gewünschte Jahr 2018 liegen derzeit nur die Ergebnisse der ersten beiden Quartale vor. Die Ergebnisse des dritten Quartals werden am Freitag, den 14. Dezember 2018 durch das Statistische Bundesamt veröffentlicht. Daher wurden die Daten des Jahres 2017 dargestellt.

2004

Land, in dem der Eingriff vorgenommen wurde	Alle	Ort des Eingriffs		
		Gynäkologische Praxis	Krankenhaus (ambulant)	Krankenhaus (stationär)
Schwangerschaftsabbrüche insgesamt	129 650	101 462	23 646	4 542
Baden-Württemberg	14 204	12 902	943	359
Bayern	15 996	14 412	1 066	518
Berlin	11 537	10 043	1 233	261
Brandenburg	4 181	1 381	2 488	312
Bremen	3 040	2 900	91	49
Hamburg	4 634	3 857	734	43
Hessen	11 186	9 867	1 104	215
Mecklenburg-Vorpommern	3 299	1 306	1 799	194
Niedersachsen	9 880	6 293	3 390	197
Nordrhein-Westfalen	25 852	23 289	1 631	932
Rheinland-Pfalz	3 919	3 070	792	57
Saarland	1 963	1 854	65	44
Sachsen	6 719	3 659	2 729	331
Sachsen-Anhalt	4 856	2 363	1 881	612
Schleswig-Holstein	3 627	2 030	1 433	164
Thüringen	4 757	2 236	2 267	254

Quelle: Statistisches Bundesamt

2017

Land, in dem der Eingriff vorgenommen wurde	Alle	Ort des Eingriffs		
		Gynäkolo-gische Praxis	Krankenhaus (ambulant)	Krankenhaus (stationär)
Schwangerschaftsabbrüche insgesamt	101 209	79 715	18 535	2 959
Baden-Württemberg	8 584	7 303	963	318
Bayern	11 893	10 639	747	507
Berlin	9 649	9 031	402	216
Brandenburg	3 769	1 533	2 211	25
Bremen	2 349	2 198	108	43
Hamburg	3 826	3 373	369	84
Hessen	8 588	7 652	653	283
Mecklenburg-Vorpommern	2 468	1 115	1 305	48
Niedersachsen	7 294	4 901	2 279	114
Nordrhein-Westfalen	22 034	19 393	1 839	802
Rheinland-Pfalz	3 871	3 208	584	79
Saarland	1 761	1 678	45	38
Sachsen	5 789	3 014	2 499	276
Sachsen-Anhalt	3 247	1 763	1 446	38
Schleswig-Holstein	3 052	1 425	1 577	50
Thüringen	3 035	1 489	1 508	38

Quelle: Statistisches Bundesamt

- c) Welche Gründe sieht die Bundesregierung für einen Rückgang der Zahl der Einrichtungen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4a verwiesen. Die Zahl der Einrichtungen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, liegt statistisch nicht vor.

- d) Welche Gründe sieht die Bundesregierung für die zahlenmäßigen Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland bei in Arztpraxen und Kliniken vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüchen?

Die absoluten Zahlen über Schwangerschaftsabbrüche sind für diese Frage nicht aussagefähig, da sie keine Orientierung bezüglich der unterschiedlichen Bevölkerungsdaten in Ost- und Westdeutschland geben.

Die Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland sind seit Jahren auf niedrigem Niveau konstant.

5. Wenn die Bundesregierung über nicht ausreichend detaillierte Informationen für eine Antwort zu Frage 4a verfügt, auf welche Weise will sie dieses Erkenntnisdefizit beheben?

Es besteht kein Erkenntnisdefizit der Bundesregierung. Der Auftrag zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen obliegt gemäß § 13 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes den Bundesländern.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, wie sich die Altersstruktur der derzeit einen Abbruch in ihrer Praxis durchführenden Ärztinnen und Ärzte darstellt und wie hoch der Anteil dieser Ärztinnen und Ärzte ist, die in den nächsten fünf Jahren ihre Tätigkeit voraussichtlich aufgeben werden?

Die Altersstruktur der derzeit einen Abbruch in ihrer Praxis durchführenden Ärztinnen und Ärzte ist der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die geltende Rechtslage gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Bundesstatistikgesetzes i. V. m. § 10 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes ausreichend ist, um einen Überblick über die Versorgungssituation zu schaffen?

Wenn nein, warum nicht, und wird sie eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für das Statistische Bundesamt zur Erstellung eines solchen Überblicks schaffen?

Wenn ja, wie kleinräumig könnte eine solche Darstellung nach Ansicht der Bundesregierung sein?

Die Bundesregierung wird prüfen, ob der Überblick über die Versorgungssituation unter Berücksichtigung der neuen Regeln der Datenschutzgrundverordnung verbessert werden kann.

8. Wie viele Strafanzeigen, wie viele Gerichtsverfahren und wie viele Verurteilungen im Zusammenhang mit § 219a StGB gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten zehn Jahren?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zur Anzahl der Strafanzeigen nach § 219a StGB vor.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundes (PKS) werden nur die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten (Verbrechen und Vergehen einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche) erfasst. Bundesweit wird die PKS seit dem 1. Januar 1971 als „Ausgangsstatistik“ geführt, das heißt die bekannt gewordenen Straftaten werden erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht erfasst. In der nachfolgenden Übersicht sind die erfassten Fälle in Bezug auf § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft) dargestellt. Daten für das Berichtsjahr 2018 liegen noch nicht vor.

<b>Jahr</b>	<b>Erfasste Fälle insgesamt § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)</b>
2009	17
2010	12
2011	14
2012	3
2013	11
2014	2
2015	27
2016	35
2017	21

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Angaben zur Zahl der Ermittlungsverfahren liegen der Bundesregierung nicht vor. Die insoweit einschlägige, vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Statistik „Staatsanwaltschaften“ (Fachserie 10, Reihe 2.6) erfasst die Daten nicht differenziert nach einzelnen Straftatbeständen, sondern aggregiert nach sogenannten Sachgebietsschlüsseln.

Die Anzahl der abgeurteilten und verurteilten Personen der letzten zehn Jahre kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Daten für das Berichtsjahr 2018 liegen noch nicht vor:

<b>Jahr</b>	<b>§ 219a StGB</b>	
	<b>Abgeurteilte</b>	<b>Verurteilte</b>
2009	2	1
2010	2	1
2011	-	-
2012	1	-
2013	1	-
2014	-	-
2015	-	-
2016	1	1
2017	1	1

Quelle: Statistisches Bundesamt

Hinweis:

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Einstellung, Freispruch) getroffen wurden.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde.

Bei der Aburteilung/Verurteilung von Angeklagten, die in Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) mehrere Strafvorschriften verletzt haben, ist nur der Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

Werden mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird die/der Angeklagte für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.